https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-103-1

103. Schützenordnung der Stadt Zürich für die Infanterie der Landmiliz 1797 September 28

Hochobrigkeitliche Schüzen-Ordnung für die Infanterie der Zürcherischen Landmiliz

[Holzschnitt] 5

Da Unsere Gnådigen Hohen Herren Råth und Burger, bey abermahlig vorgenommener Verbesserung Ihrer militarischen Einrichtungen, auch das dazu gehörende so nöthige Zielschiessen auf der ganzen Landschaft in das Auge gefaßt, und aus dem von Ihrem Kriegsrath erstatteten Bericht vernommen haben, daß, ungeachtet der Anno 1770. in Druk gegebenen,¹ und eben so Anno 1782. erläuterten, und Ihrer Kriegs-Ordonanz mit den neuern Bestimmungen einverleibten Schüzen-Ordnung,² und darinn anbefohlenen und zuversichtlich erwarteten Befolgung, dennoch in mehreren Quartieren davon abgewichen, und dadurch mehrmahlen unangenehme Vorfålle und beschwerliche Anstånde erzeugt worden;

so haben Hochdieselben sich veranlaaset gesehen, zu ganz gleicher Behandlung auf der ganzen Landschaft, also in allen Quartieren ohne Ausnahme, gegenwärtige neue, erläuterte, und allein zu befolgende Verordnung, durch den Druk bekannt zu machen, und an alle und jede Schüzenpläze durch die gesezten Quartierhauptleute zu Männiglichens Verhalt abgeben zu lassen; in der Meynung, daß von nun an deren genaueste und pünktliche Befolgung anbefohlen und erwartet, auch allen nachgesezten höhern und niederen Stellen und Militarpersonen irgend eine andre Einrichtung oder Abänderung zu gestatten, vielweniger selbst zu erlauben, gänzlich verbotten wird.

Damit sich jedermann angewöhne, scharf zu laden, wohl anzuschlagen, und zu zielen, auch ohne Zuken und Bewegen durch das Feuer zu sehen, sollen alle diejenigen, welche den Dorfmusterungen beywohnen müssen, pflichtig seyn, alljährlich von den zum Verschiessen der Obrigkeitlichen Gaaben auf das neue bestimmten und vestgesezten 6. Schießtagen, wenigstens 4. derselben, nach eines Jeden selbst beliebiger freyer Auswahl, zu erfüllen; da dann den Trüllmeistern besonders, und auch den Schüzenmeistern und Dreyern obliegt, hierauf alle mögliche Aufmerksamkeit zu haben, Jedermann nach Vorschrift der Ordonanz zu unterrichten, daß sie an den Tagen, wo mit laufenden Patronen geschossen werden muß, (welche Art zu schiessen auch einem Jeden an denen Tagen frey stehet, an denen Drang zu laden hiernach bewilliget ist,) in gehörigen Zeiten und mit wohlgemachten Patronen laden und abfeuren lernen; wozu sie Anleitung mit erforderlicher Gedult zu geben sich äusserst bemühen, diejenigen aber, so ihren Unterricht nicht mit Dank und Willen annehmen und

befolgen wollten, zu behöriger Bestrafung dem Quartierhauptmann anzeigen sollen.

Um aber Jedermann zu dieser so nöthig als nüzlichen, vielen auch angenehmen Uebung anzufrischen, geben Unsere Gnådigen Hohen Herren auf jeden Schuzenplaz, für diese 6. Schießtage, auf jedes 100. Mann 12. ft an Geld, und zwar zu 2. ganzen, 6. halben Thalern, und 4. halben Gulden gerechnet, die für dieselben zu 12. Gaaben; 24. ft für 200. Mann zu 24. Gaaben und so fort eingetheilt, und die 2. ganzen Thaler auf den ersten und lezten Schießtag, wo 2.ß gedoppelt werden, verlegt seyn sollen; wo aber die Schüzenpläze in geringerer Zahl sich befinden, muß nothwendig eine geringere proportionierte Gaaben-Eintheilung, jedoch mit gleichem Doppel, angenommen werden. Diese Gaaben, die den Gewinneren ohne den mindesten Abzug zuzustellen sind, werden unter der ausdrůklichen Bedingung Obrigkeitlich geschenkt, daß jeder derselben sie zu dem ihme noch an gehöriger Mont- und Armatur mangelnden, unfehlbar und bey Strafe verwenden, die Quartierhauptleute und Schuzenvorsteher, besonders aber die Adjutanten, bey den Herbstvisitationen hierauf die strengste Aufsicht haben, alle hierinn sich aussernden Unordnungen abheben, die Fehler aber zur Verantwortung und nöthigen Falls zur Bestrafung den Erstern laiden, und diese darůber das Erforderliche verfůgen sollen.

Anbey wollen Unsere Gnådigen Hohen Herren, daß zu Unterhaltung ersprießlicher gleicher Ordnung, auf allen und jeden Schüzenpläzen nachstehendes unfehlbar gehalten und beobachtet werde:

- 1.) Sollen ohne Bewilligung und hohe Erlaubniß des Kriegsraths keine andern, als die wirklich bestimmten Schüzenpläze, errichtet, noch dieselben von einander abgetheilt werden.
- 2.) Sollen die Quartierhauptleute nicht nur gutes Aufsehen haben, daß diese Schüzen-Ordnung pünktlich befolgt werde, sondern es soll ihnen auch die Oberaufsicht ohne Ausnahme über die Schüzengüter dergestalten aufgetragen seyn, daß ohne ihr Vorwissen nichts von selbigen verbraucht werde; dagegen sollen sie sich die Aeufnung derselben bestens angelegen seyn lassen.
- 3.) Ist auf jeden Schüzenplaz ein Schüzenmeister geordnet, der alle 3. Jahre von der Schüzengesellschaft aus den daselbst verordneten Dreyern erwählt werden, und im Schreiben, Rechnen und Lesen wohl geübt seyn solle. Ihm ligt ob, von der Einnahme der Gaaben und dem von jedem Schüzen einziehenden Doppel exakte und getreue Rechnung; von jedem Schiessent spezifizierliche Verzeichniß der Schüzen, der Treffer, und der Austheilung sowohl der Obrigkeitlichen, als auch der aus dem Doppel errichteten Gaaben, zu machen; und endlich von dem ihm anvertrauten Schüzengut, (für welches er anständige Bürgen zu stellen, und zu trachten pflichtig ist, daß dasselbe jeweilen sicher an Zins gebracht werde,) und desselben Verwaltung, jährlich auf das Neujahr, dem Quartierhauptmann Rechnung abzulegen.

Ihme sind zugegeben die Dreyer, von denen der jeweilige Trůllmeister beståndig, der abgehende Schüzenmeister bis wieder zu der dreyjåhrigen Abånderung, und ein ehrenvester wakrer Mann von der Schüzengesellschaft aus ihrem Mittel erwehlt werden sollen, welche alle 3. Jahre mit Fleiß und Treue der Gesellschaft vorstehen, dem Schüzenmeister in seinen Geschäften behülflich seyn, und die jåhrliche Rechnung desselben nach richtigem Befinden unterschreiben, auch befördern solle, daß selbige ganzen Zielschaft behörig vorgelegt werde.

Für ihre Bemühung und zu etwelcher Ergözlichkeit sollen jedem Schüzenmeister 6., und jedem Dreyer 3. Pfund Geld aus dem Schüzengut jährlich zukommen, und sie überdieß noch Doppelfrey seyn; auf minder zahlreichen Schüzenpläzen aber, wo die Doppel-Einnahme diese Belohnungen nicht ertragen mag, muß solche erforderlich eingeschränkt werden. Diese bestimmte Belohnung soll der Schüzenmeister ordentlich in die Rechnung bringen; hergegen aber, bey hoher Strafe, für Niemanden weder Uerthen, Trunk, Mahlzeit, noch anders dergleichen, verrechnet und aus dem Schüzengut bezahlt werden.

Auf jedem Schüzenplaz ist ein Zeiger geordnet, dem gleichfalls zu seiner Besoldung, wo es die Doppel-Einnahme gestattet, 6. Pfund Geld, (sonsten proportioniert weniger,) jährlich aus dem Schüzengut bezahlt werden; dagegen er den Gaaben-Gewinnern, für Auslösung der Gaaben oder dergleichen, fürohin nicht das mindeste mehr fordern soll.

- 4.) Jeder Quartierhauptmann bestimmt den Tag, wann in seinen untergebnen Zielstätten nach den Obrigkeitlichen Gaaben geschossen werden soll, und läßt selbigen in den Kirchen verkunden; geschiehet solches an einem gewöhnlichen Exerziertag, so muß der Trüllmeister vorher bey dem Schüzenhaus die Gewehre wohl abwischen, neue Feuersteine aufschrauben, und hierauf einen nach dem andern zum Ziel schiessen lassen.
- 5.) Auf jedem Schüzenplaz soll sich befinden: 1. eiserner Ladstok, daran ein Kugelzieher geschraubt werden kann; 1. Kugelmodell zu 6. Kugeln, das im Obrigkeitlichen Zeughaus verarbeitet und probiert ist, und der ganzen Gesellschaft dienen soll; 1. Hammer; 1. Zange; 1. dreyekigter Schraubenschlüssel zu groß und kleinen Schrauben an dem Schloß; 1. Feder-Haken; 1. mittelmäßiger Schraubstok, damit jeder Schüze, im Fall seinem Gewehr etwas mangelt, sich helfen könne.
- 6.) Ein jeder Schüze soll mit seinem selbst eignen, (und keineswegs entlehnten,) 2. löthigen Gewehr, mit einer von gutem Papier in Ordnung gemachten Patron, einer 7. Quintligen Kugel und 3. Quintli Pulver, zu den Obrigkeitlichen Gaaben, die Hålfte der ihm zu erfüllen obliegenden Schießtage, nach dem Ziel zu schiessen pflichtig seyn; die Landung aber soll, nach den im Manual bestimmten

Zeiten, unter Aufsicht des Trüllmeisters oder eines der Dreyern geschehen, mithin alle andern Geschosse zu diesen Gaaben dannzumahl gånzlich verbotten seyn, die Uebertretter um 4. ß. gebüßt werden, und für selbiges Mahl keine Gaaben zu gewinnen haben. Die andre Hålfte der im Jahr zu halten bestimmten 6. Schießtagen, können die Schüzen nach alter Uebung mit dem Drangschiessen, jedoch auch nur mit 2. Loth führenden Gewehren oder Handrohren ohne Stecher, ihre Gelegenheit nehmen; und zwar sind hierzu der 2te, 4te und 6te bestimmt, an welchen dann nicht nur mit entlehntem Gewehr zu schiessen erlaubt ist, sondern beynebst empfohlen wird, auf den Zielschaften, wo an gezogenen Gewehren Mangel seyn sollte, deren eins oder nach den Umständen mehrere, aus den Schüzengütern anzuschaffen und zu unterhalten.

- 7.) Jeder, der die Dorfmusterungen zu erfüllen pflichtig ist, soll auch 4. Mahle wenigstens nach dem Ziel schiessen, und für jedes Mahl 1. &., bey dem 1ten und 6ten Schiessent aber (weil an denselben die grössern Gaaben verschossen werden) 2. & Doppel erlegen; die Auswahl der Tagen aber ist jedem frey gestellt, so daß diejenigen, so die 4. Schießtage auswählen, wo die kleinern Gaaben verschossen werden, und nur 1. & gedoppelt wird, nie mehr zu doppeln haben, auch Niemand, unter keinerley Vorwand, bey Ahndung und Strafe, ihnen ein mehrers abfordern; der Doppel auch an jedem Schießtag, und zwar für dasselbige Mahl, eingezogen, und das gefallene verrechnet werden solle. Derjenige aber, der nicht wenigstens 4. von den bestimmten 6. Schießtagen erfüllt, und sich nicht bey dem Schüzenmeister mit einer ehehaften Entschuldigung verantwortet, soll über den Doppel aus, (den er, als wäre er anwesend, erlegen muß,) um 5. & Busse verfallen seyn, welche sowohl als der Doppel dem Schüzengut zufallen und verrechnet werden sollen: wurde einer der Schuzen ertappt, der seinen Doppel durch einen andern erlegen liesse, oder selbst erlegt und nicht schießt, so soll der ebenfalls um 5. ß in das Schüzengut gebüßt werden.
- 8.) Aus dem fallenden Doppel soll an jedem Schießtag nicht mehr als eine Gaabe, die nach Proportion der Mannschaft von dem Quartierhauptmann bestimmt werden soll, zu verschiessen gegeben werden, durch das übrige Geld aber das Schüzengut geäufnet und exakte Rechnung dafür gehalten werden.
- 9.) Alles Fluchen, Schwören, Zanken, Rauffen etc soll bey 20. ß Buß in das Schüzengut, verbotten seyn; Jedermann sich guter Ordnung und Stille befleissen, der Schüzenmeister und die Dreyer hierauf gute Acht haben, und im Fall eines wichtigen Vergehens oder groben Ungehorsams den Schuldigen annoch dem Quartierhauptmann laiden.
- 10.) Wann einem Schüzen das Pulver gar nicht anzündet, oder auf der Pfann einmahl abbrennt ohne den Schuß anzuzünden, so mag er zurük tretten und seinem Gewehr helfen; geht ihm aber der Schuß im 3ten Mahl nicht los, so hat er für selbiges Mahl keine Gaaben zu gewinnen; Niemand aber ist befügt, ihn deßwegen an Geld weiters zu strafen, sondern, wann der Schüzenmeister fände, daß Liederlichkeit hieran Schuld wäre, so soll er ihn dem Quartierhauptmann anzeigen.

11.) Ein Prellschuß, wenn er durchschlagt, so daß der Zeiger anhenken kann, ist gültig: sonsten aber sollen alle Prellschüsse verworfen seyn. Alle Probierschüsse sind gänzlich verbotten, so wie alle nehmenden Vortheile im Schiessen, als das Gewehr anlehnen, auflegen und dergleichen, die Gabe verwirkt haben sollen. Anbey soll auch kein Schüz vor Beendigung des Schiessents sich zur Scheibe hinaus begeben mögen; im Fall er aber für sich oder andre im Zeigen etwas unrichtiges zu gewahren glaubte, soll er sich bey dem Schüzenmeister melden, der dann sogleich mit dem Schiessen einhalten, durch 2. unpartheyische Männer die Sache untersuchen lassen, und auf derselben Bericht entscheiden soll: über alle erst nach beendigtem Schiessent und Absenden vorgebrachten dergleichen Klagen aber, hat er kein Gehör mehr zu geben.

Alle Treffer sollen in der Scheibe mit nummerierten Någeln gezeichnet, und im Schüzenhaus mit der gleichen Nummer aufgeschrieben werden, und also die Nummer der Någeln in der Scheiben der Nummer im Buch entsprechen. Zum Absenden solle kein Treffer gebraucht werden mögen.

- 12.) Im Fall einer sein Gewehr mußte reparieren lassen, und ein Schießtag auf diese Zeit einträffe, so soll er sich bey dem Schüzenmeister melden, der ihm für dieses Mahl ein Gewehr zu entlehnen erlauben mag; begegnet ihm das wieder, so soll er nicht schiessen dörfen, und die Absenz-Busse bezahlen.
- 13.) Ober- und Unter-Offiziers, und Spielleute, haben gegen Erlegung des Doppels, wie die Soldaten, die Freyheit, nach dem Ziel zu schiessen und Gaaben zu gewinnen; und denen aus ihnen, welchen die Ordonanz keine Gewehre zu haben vorschreibt, ist erlaubt solche zum Schiessen zu entlehnen. Diejenigen von der alten Mannschaft, die mit ihren eignen Flinten schiessen, mögen auch zu den Gaaben kommen. Auch die Artilleristen und Reuter haben nach den Obrigkeitlichen Gaaben zu schiessen, insofern sie den Dorfmusterungen beywohnen, und das Exerzieren mitmachen. Auf gleiche Bedingung ist solches auch den Jägern zugelassen; jedoch sollen sie nicht mit ihren eignen Gewehren schiessen mögen, sondern 2.löthige Ordonanz-Flinten hierzu entlehnen. Im übrigen wäre zu wünschen, daß Jedermann, der nach dem Ziel schiessen will, eigene Ziel-Flinten haben, und durch das Entlehnen nicht etwa zu allerley Unordnungen Anlaas geben würde.
- 14.) Ein Schuze mag in einem Jahr, (die Doppel-Gaaben ausgenommen, die immer frey sind,) von jeder Gattung Gaaben, den Thaler, den halben Thaler, und halben Gulden, oder wie die bey minder zahlreichen Pläzen eingetheilt sind, mehr nicht als einmahl gewinnen.
- 15.) Endlich solle, zu Jedermanns Nachricht und Verhalt, diese Hochobrigkeitliche Schüzen-Ordnung besonders gedrukt, und an jedem Schießtag bey dem Schüzenstand angehångt werden, damit pünktlich und ohne die mindeste Abweichung darnach verfahren werde, und ein Jeder sich vor Strafe und Schaden hüten möge. Andre Einrichtungen aber sind, wie Eingangs ernannt, für al-

les obstehende bey ernstlicher Strafe verbotten; und ist deßnahen der gesezten engern Kriegsraths-Commißion aufgetragen, auch alle Gewalt und Vollmacht ertheilt, wann und wo Sie es gut und nöthig befindet, auf den Schüzenpläzen eigene Visitationen anzuordnen und einzunehmen, um dadurch allen einschleichenden Mißbräuchen vorzubiegen und selbige sogleich wiederum abzuschaffen.

Ordnung für die Freyschiessent von Ehren-Gaaben, und die Schiessent mit den schweren Musketen

Diese mögen von dem Schüzenmeister und den Dreyern wohl bestimmt; sollen aber, gleich den Schießtagen um die Obrigkeitlichen Gaaben, in den Kirchen ausgerufen werden, und Jenen obliegen, dieselben nach Proportion einzutheilen.

Diejenigen, so der Zielschaft dergleichen Gaaben schenken, sollen in ein ordentliches Buch eingeschrieben, und in solches auch die Eintheilung der Gaaben, die Tage, wann sie verschossen worden, samt den Gewinnern eingezeichnet werden.

Was dann die Hochzeitgaaben anstehet, die den Schuzen an Orten gegeben werden, wo die Kirchen sind, und aber noch andre Schuzenpläze bestehen, die dahin Kirchgenößig sind, so sollen selbige unter ihnen allen pro Rata der Mannschaft vertheilt werden.

Ueber den Doppel, und in Ansehung der Gewehren, solle jede Schüzengesellschaft jedes Jahr sich gütlich vergleichen, oder beydes bey ungleichen Gesinnungen durch das Mehr entschieden werden, und die Mindern sich der Mehrheit ohne anders unterwerfen. Auch solle von diesen Schiessenten dem Schüzengut nicht die mindeste Last zufallen, die Schüzenvorsteher beynebst dabey gute Ordnung zu beobachten pflichtig seyn.

Und eben so verhålt es sich des leztern halben beym Verschiessen der får die schweren Musketen eigens bewilligten Obrigkeitlichen Gaaben, in denen Quartieren, wo deren noch befindlich und deßwegen dahin Gaaben bestimmt sind, weil alle Quartiers-Angehörige dazu den Zutritt haben, und jedem Plaz, der daran Antheil nehmen will, die Tage zu rechter Zeit vorher mussen kund gemacht werden.^a

Ordnung für die Freyschiessent in Einem Quartiers-Bezirk, oder mit Einladung aus anstossenden Quartieren

Alle und jede Bewilligungen zu solchen sollen nur, nach genugsamer Untersuchung, von Schüzenmeister und Siebnern der Schüzengesellschaft in der Stadt, mit Vorwissen und Genehmigung derselben Obleuten, mit Bescheidenheit und auch in Rüksicht auf Zeit und Umstände, erlaubt werden mögen; jedoch daß jederzeit Jemand aus ihnen denselben beywohnen solle: wie dann auch der Ent-

scheid über Zwiste des Schiessens halben an selbigen, gleicher Stelle zustehen solle.

Einig bleibt davon ausgenommen, daß den Quartierhauptleuten weiters unbenommen ist, in ihrer und ihrer Offiziers persöhnlicher Anwesenheit im Quartier, Freyschiessent halten zu lassen; jedoch ist solches einig auf die dortigen Quartiers-Angehörigen eingeschränkt: Und eben so mögen sie auch keine Schiessent auf einzelnen Schüzenpläzen, nur allein für die Angehörigen einzelner Plåze, gestatten.

Uebrigens dann Niemand weiters dergleichen oder andre Arten Schiessent, bey Verantwortung und Strafe, zu bewilligen Gewalt haben, auch selbige eben 10 so gånzlich untersagt seyn sollen; woruber gleichfalls die Aufsicht und Exekution benannter engerer Kriegsraths-Commißion aufgetragen und übergeben ist.

Geben, Donnstags den 28. Herbstmonat 1797.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.16, Nr. 81; Papier, 51.5 × 40.5 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1052, Nr. 1984.

Korrigiert aus: .

² Gemeint ist die Schützenordnung von 1782 (StAZH III AAb 1.15, Nr. 9).

7

15

Gemeint ist die Militärordnung für die Landmiliz von 1770 (StAZH III DDb 1); die erste gedruckte Schützenordnung stammt aus dem Jahr 1601 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 14).